

Satzung des Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 27.02.2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Gewerbe- und Handelsverein von 1840* mit dem Zusatz »e. V.« und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

Er ist in das Vereinsregister bei dem AG Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bündelung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder aus Handel, Handwerk und freien Berufen gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden und anderen berufsrelevanten Organisationen.

Er kann sich auch für die betriebswirtschaftlichen Belange und die sonstige Förderung der Interessen seiner Mitglieder einsetzen und als Mitglied seinerseits Vereinen, Verbänden und Organisationen beitreten, die ihrerseits den Satzungszwecken im weitesten Sinne dienen.

§ 3 Mitgliedschaft / Eintritt

Mitglieder können werden:

- Unternehmer und freiberuflich tätige natürliche Personen,
- Leitende Angestellte von Unternehmen,
- juristische Personen aus Handel, Handwerk und freien Berufen,
- Kreditinstitute.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit Übersendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft / Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Insolvenz, Gewerbeuntersagung oder Ausschluss.

a)

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Er ist nur zulässig mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres.

b)

Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet, endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Eröffnungsbeschluss ergeht.

c)

Wird einem Mitglied durch behördliche oder gerichtliche Verfügung die Führung seines Geschäftsbetriebes rechtskräftig untersagt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Rechtskraft eintritt.

d)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag auf Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Beiträge und sonstige Zahlungen

Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und sonstigen Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe, Rechnungsprüfer und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Daneben hat der Verein zwei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Rechnungsprüfer. Sie prüfen jährlich die Finanzführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder ein Beirat, geschaffen und deren Aufgaben / Kompetenzen festgelegt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weiter hinzugewählten Mitgliedern, deren Zahl drei nicht unterschreiten soll.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder - darunter der Stellvertreter des Vorsitzenden - vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren. Den Wahlmodus bestimmt die Versammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In Ermangelung einer solcher bestimmt der Vorsitzende die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen mit einer Ladungsfrist von wenigstens drei Tagen schriftlich – auch per Fax und eMail – einzuladen ist; einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, an seiner Stelle der Stellvertreter, ansonsten das Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Beschlüsse können, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet wird, beschließt über

- Vorgänge, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Beiträge / Zahlungen
- Satzungsänderungen

- etwaige Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen – auch per Fax und eMail - von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich - auch per Fax oder eMail - unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede Mitgliederversammlung, ausgenommen die Auflösungsversammlung (s. § 10), ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jede Versammlung entscheidet - sofern nach Gesetz und Satzung nicht zwingend etwas anderes gilt - mit einfacher Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. die Beschlussfassung als abgelehnt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl.

Satzungsänderungen bedürfen indes einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied oder an dessen Stelle von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Im Übrigen und für weitere Beschlussfassungen auf der Auflösungsversammlung gilt § 8.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – vorbehaltlich § 71 BGB - mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 27.02.2006.